

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für offene Ganztagschulen des Märkischen Kreises**  
vom 01.08.2026

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) und § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII – vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises am xx.xx.xx folgende Beitragssatzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an den Förderschulen des Märkischen Kreises, die offene Ganztagschule sind, nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.01.2015 (ABI. NRW. 1/11, berichtigt 2/11 S. 85).

**§ 2 Angebote**

(1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten ergeben sich aus schulspezifischen Konzepten der einzelnen offenen Ganztagschule. Die Angebote sind schulische Veranstaltungen i.S. der schulrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Ferienzeiten.

(2) Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule werden insgesamt 4 Wochen in den Schulferien nicht angeboten. Hiervon fallen 3 Wochen in der Regel in die Sommerferien.

(3) Die Teilnahme am Mittagessen ist für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

**§ 3 Anmeldung, Abmeldung und Ausschluss**

(1) Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist von den Eltern rechtzeitig vor Schuljahresbeginn (01.08.), bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres, beim Märkischen Kreis – Fachdienst Schulen – schriftlich, mittels Vordruck, anzumelden.

Die Anmeldung eines Kindes bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07) und muss jährlich neu erfolgen.

(2) In begründeten Fällen sind unterjährige Anmeldungen, z.B. aufgrund von Wohnort- oder Schulwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen möglich.

(3) Über die Aufnahme eines Kindes in die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule und über unterjährige An- und Abmeldungen entscheidet die Schulleitung der jeweiligen Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Aktuell werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben alle Kinder, die dann eingeschult werden, einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung in der offenen Ganztagschule, der sich jährlich aufsteigend bis 2029/2030 auf alle Primarstufenklassen ausdehnt.

(4) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ersten eines Monats in begründeten Fällen möglich bei

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
2. Wechsel der Schule
3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mehr als 4 Wochen)

(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt; dieses zum Beispiel sich selbst, andere Teilnehmende, die Betreuungskräfte oder andere gefährdet, sich sonst grob regelwidrig oder gemeinschaftsschädigend verhält,
2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Ein Ausschluss entbindet grundsätzlich nicht von der Beitragspflicht. Erfolgt der Ausschluss unter Aufhebung der Beitragspflicht, gelten bei einer Wiederaufnahme die Bestimmungen des § 3.

Die Entscheidung zu Ziffer 1 trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme und dem Schulträger, die Entscheidung zu den Ziffern 2 bis 5 trifft der Märkische Kreis in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Träger der Maßnahme.

(6) Die dreiwöchige Sommerferienbetreuung am Ende des Schuljahres gehört zum auslaufenden Schuljahr. Für die Teilnahme ist bis spätestens 31.05. des betreffenden Jahres eine Anmeldung seitens der Sorgeberechtigten zu tätigen.

Die Bekanntgabe, in welcher Ferienwoche die einzelnen OGS-Standorte geöffnet haben, erfolgt frühzeitig in den Einrichtungen.

#### **§ 4 Beitragspflicht und Fälligkeit**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Den Eltern gleichgestellt sind Personen, mit denen das Kind zusammenlebt (z.B. gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Großeltern und andere Verwandte, die sorgeberechtigt sind). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind im Wechsel bei beiden Eltern zu gleichen Zeitanteilen (Wechselmodell), so sind beide Elternteile weiterhin beitragspflichtig.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule zu Beginn des Schuljahres (01.08.). Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule aufgenommen oder endet die Teilnahme im laufenden Schuljahr ist der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt oder die Teilnahme endet, in voller Höhe zu zahlen.

(3) Die Beitragspflicht gilt auch in Ferienzeiten und auch, wenn das Kind nicht an allen Tagen oder Wochen des Monats betreut wird. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung.

(4) Die Kosten des Mittagessens sind nicht vom Elternbeitrag erfasst; hierfür erhebt der Schulträger ein separates Entgelt gem. der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und die Erhebung des Elternanteils an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Märkischen Kreises in der jeweils geltenden Fassung. Ebenfalls wird für die Betreuung in den Sommerferien ein zusätzlicher Beitrag erhoben.

### **§ 5 Elternbeitrag für die außerunterrichtlichen Angebote**

(1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

bis zu 30.000,00 €	0 €
bis zu 40.000,00 €	39 €
bis zu 50.000,00 €	63 €
bis zu 60.000,00 €	86 €
bis zu 70.000,00 €	110 €
bis zu 80.000,00 €	134 €
bis zu 90.000,00 €	158 €
bis zu 100.000,00 €	182 €
bis zu 110.000,00 €	205 €
bis zu 125.000,00 €	229 €
Über 125.000,00 €	242 €

Die Beiträge erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) - kaufmännisch gerundet auf volle Euro – um jeweils 3 %.

(2) Nehmen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen des Märkischen Kreises teil, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt. Weitere Kinder (ab dem dritten Kind) sind beitragsfrei.

(3) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Beitragspflicht nach dieser Satzung besteht über 12 Monate. Die Beiträge werden am 1. eines jeden Monats fällig. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten sowie in den Oster- und Herbstferien abgegolten. Für die Teilnahme in den Sommerferien ist ein separater Beitrag abzuführen.

(4) Die Teilnahme an der Sommerferienbetreuung kostet einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von pauschal 50 Euro für 3 Wochen. Dieser Beitrag ist bis zum 31.05. des betroffenen Jahres zu entrichten. Bei einer Nichtteilnahme wird dieser Beitrag nicht zurückerstattet.

### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Ihres nach § 7 dieser Satzung bestimmten Einkommens herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Beitragstabelle nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Märkischen Kreis (Fachdienst Schulen) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe für die Elternbeiträge zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag gem. der Tabelle unter § 5 Abs. 1 zu leisten.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

### **§ 7 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften.

Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) wird nach Maßgabe der in § 10 Abs. 1,3 und 5 BEEG in der jeweils gültigen Fassung genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens berücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz

ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages für das jeweilige Schuljahr ist zunächst das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Im Falle einer Änderung der Einkommensverhältnisse ist am Ende des Schuljahres bzw. ab Kenntnis im Wege einer Gesamtbetrachtung für das jeweilige Schuljahr festzustellen, ob der auf Grund der Prognose nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Elternbeitrag sich nachträglich als zutreffend erweist. Gegebenenfalls sind Beiträge nachzufordern bzw. zu erstatten. Der Elternbeitrag wird dann für das ganze Schuljahr neu festgesetzt.

(3) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(4) Unrichtige und unvollständige Angaben können gem. § 20 Abs. 2 und 3 KAG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 8 Zahlung des Elternbeitrags**

(1) Alle Zahlungen erfolgen bevorzugt mittels SEPA-Lastschriftmandat und werden durch den Fachdienst Finanzbuchhaltung des Märkischen Kreises eingezogen.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags**

(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch für die Anmeldung der Betreuung in den Sommerferien.

(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der Betreuung teilnehmen kann.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für offene Ganztagschulen des Märkischen Kreises vom 01.06.2023 tritt mit Ablauf des 31.07.2026 außer Kraft.